Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 18. September 2026 11:06
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Umsetzung der EmpCo-Richtlinie | Dringender Klarstellungsbedarf

[redacted]

die Anwendung der Vorgaben der EmpCo-Richtlinie steht am 27. September unmittelbar bevor. Diese führen zu massiven Herausforderungen auch für die Finanzwirtschaft. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die Vorgaben nicht durch vermeidbare Unklarheiten über das europarechtlich gebotene Maß hinaus erhöht werden.

Die EmpCo-RL sieht u. a. vor, dass Aussagen zu künftigen Umweltleistungen durch einen detaillierten Umsetzungsplan unterlegt werden müssen. Dieser Umsetzungsplan ist regelmäßig von einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) erstellen zahlreiche Unternehmen jedoch bereits umfangreiche Berichte zu ihren umweltbezogenen Zielsetzungen. Auch diese Berichte dienen der konkreten Erläuterung, wie die Umweltziele erreicht werden sollen. Sie schließen Angaben zu messbaren, zeitgebundenen Zielen, zur Zielerreichung und zur Ressourcenzuweisung ein, was auch maßgebliche Parameter unter der EmpCo-Richtlinie sind. Auch diese Berichte sind von externen Sachverständigen zu prüfen.

Ein Unternehmen, das sich Umweltziele setzt und diese kommuniziert, müsste somit nach strenger Auslegung zwei parallele Umsetzungspläne erstellen und diese gesondert voneinander prüfen und zertifizieren lassen. Die zusätzlichen Kosten einer solchen Dopplung wären potenziell erheblich. Dieses Ergebnis ist weder vom europäischen noch vom deutschen Gesetzgeber gewünscht. Sinnvoll und mit dem europäischen Richtlinienrecht ohne weiteres vereinbar wäre es daher, die Ausführungen im CSRD-Bericht zu den Umweltzielen, die bereits nach Maßgabe der CSRD extern geprüft werden, auch als Umsetzungsplan gem. EmpCo-Richtlinie zu verwenden. Voraussetzung wäre natürlich, dass die Ausführungen den inhaltlichen Anforderungen des UWG in Umsetzung der EmpCo-Richtlinie genügen.

Der Entwurf einer entsprechenden Ergänzung des § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG n. F. nebst einer Begründung findet sich in der Anlage. Die Klarstellung ist von wesentlicher Bedeutung, um Rechtsunsicherheiten nicht nur auf Seiten der betroffenen Unternehmen, sondern auch auf Seiten der externen Prüfer zu beseitigen. Die Transition zu einer nachhaltigeren Wirtschaft kann nur gelingen, wenn den Unternehmen das Verfolgen von Umweltzielen nicht unnötig erschwert wird.

Wir hatten uns mit dem Anliegen bereits an die EU-Kommission gewendet, befürchten aber, dass es dort nicht rechtzeitig aufgegriffen wird. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie eine Klarstellung im UWG unterstützen könnten. Ein Verstoß gegen Richtlinienrecht ist ausgeschlossen, da ausdrücklich festgestellt wird, dass den Anforderungen an den Umsetzungsplan gem. EmpCo-Richtlinie stets Rechnung zu tragen ist. Sofern eine Änderung des Gesetzestextes selbst nicht möglich ist, sollte in jedem Fall eine Klarstellung in den begleitenden Gesetzesmaterialien erfolgen.

Gerne stehen wir für Rückfragen oder weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

GDV – Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

E-Mail [redacted]
Telefon
Mobil

Website www.gdv.de
Twitter [redacted]
LinkedIn

GDV Gesamtverband der Versicherer

§ 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Ergänzungsvorschlag **gefettet**):

„4. mit ihr gegenüber Verbrauchern eine Umweltaussage über die künftige Umweltleistung getroffen wird, ohne klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen, die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan festgelegt sind, der

a) messbare und zeitgebundene Ziele sowie weitere relevante Elemente umfasst, die zur Unterstützung seiner Umsetzung erforderlich sind, wie die Zuweisung von Ressourcen, und

b) regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft wird, dessen Erkenntnisse Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden.

Der Anforderung zum Umsetzungsplan wird genügt, indem entsprechende Ausführungen in einem Bericht enthalten sind, der auf Grundlage anderer gesetzlicher Regelungen erstellt wird. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Bericht öffentlich einsehbar ist, regelmäßig durch einen unabhängigen externen Sachverständigen geprüft wird, dessen Erkenntnisse Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden, und dass der Bericht inhaltlich den Anforderungen an den Umsetzungsplan nach diesem Gesetz entspricht.“

Begründung:

Der neu gefasste § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG sieht entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie (EU) 2024/825 vor, dass Umweltaussagen über künftige Umweltleistungen durch einen detaillierten und realistischen Umsetzungsplan zu unterlegen sind, der bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllen muss, und der regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen geprüft wird. Die Erkenntnisse des Sachverständigen sind Verbrauchern zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich des konkreten Formats überlässt das Gesetz – wie auch die Richtlinie – die Ausgestaltung des Umsetzungsplans den Unternehmen. Sofern mithin Berichtsformate auf Grundlage anderer Regelwerke bestehen, die der Erläuterung umweltbezogener Aussagen dienen und die durch einen unabhängigen externen Sachverständigen geprüft werden, spricht nichts dagegen, damit zugleich die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 UWG zu erfüllen. Ein Beispiel ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD), die ebenfalls umfassende Ausführungen zu Umweltzielen erfordert – messbare, zeitgebundene Ziele, Angaben zur Zielerreichung

und zur Ressourcenzuweisung – und diese zum Gegenstand einer externen Prüfung macht.

Eine Pflicht zur doppelten Erstellung bzw. zur doppelten externen Überprüfung von Berichten mit vergleichbarem Inhalt ist weder nach der Richtlinie noch nach dem UWG erforderlich und läge nicht im Interesse einer effizienten Regulierung. Voraussetzung ist aber stets, dass der betreffende Bericht inhaltlich und hinsichtlich der externen Überprüfung den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 UWG entspricht. Die Erkenntnisse der Prüfung müssen zudem den Verbrauchern zugänglich sein.